



Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 26.11.2024

Ltg.-**597/XX-2024**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Beilagen

GS4-GES-19/283-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Schweiger

15708

26. November 2024

Betrifft

NÖ Landessanitätsratsgesetz, Änderung

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

ALLGEMEINER TEIL:

1. Ist-Zustand:

Die demonstrative Aufzählung der Zuständigkeiten des Landessanitätsrates umfasst keine Zuständigkeiten für Forschungsprojekte, für die fachliche Beurteilung von ärztlichen Ausbildungsstätten sowie für die Digitalisierung im Gesundheitswesen. Weiter beinhaltet die derzeit geltende Fassung des NÖ Landessanitätsratsgesetzes keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Bestellung und die Abberufung von sachkundigen Personen sowie über unaufschiebbare Beschlussfassungen, wenn die Amtsdauer des alten Landessanitätsrates geendet hat und noch keine Neukonstituierung erfolgt ist.

2. Soll-Zustand:

Es soll eine Änderung der demonstrativen Aufzählung der Zuständigkeiten des Landessanitätsrates erfolgen. Unter anderem soll die derzeitige Zuständigkeit des

Landessanitätsrates um die Beurteilung von Forschungstätigkeiten und von ärztlichen Ausbildungsstätten erweitert werden.

Daneben sieht der Entwurf im Wesentlichen ausdrückliche Bestimmungen über die Bestellung und die Abberufung von sachkundigen Personen sowie über unaufschiebbare Beschlussfassungen, wenn die Amtsdauer des alten Landessanitätsrates geendet hat und noch keine Neukonstituierung erfolgt ist, vor.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG (Organisationskompetenz der Länder).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme

dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

BESONDERER TEIL:

1. Zu Ziffer 1 (§ 1 Abs. 2):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Neufassung der Zuständigkeiten des Landessanitätsrates. Die Erweiterung der ausdrücklichen Aufzählung der Zuständigkeiten des Landessanitätsrates betrifft beispielsweise Forschungsprojekte. Es kann demnach eine fachliche Beurteilung von Forschungsprojekte durch den Landessanitätsrat als beratende Einrichtung erfolgen. Die Beurteilung kann insbesondere eine Bewertung umfassen, ob aufgrund der geplanten Zielrichtung und der konkreten Forschungsfragen mit neuen medizinischen Erkenntnissen gerechnet werden kann. Eine Genehmigungspflicht für Forschungsvorhaben ist mit dieser Kompetenzerweiterung nicht verbunden.

Daneben ist aufgrund der jüngsten Rechtsentwicklung im Bereich des Ärzterechts die Zuständigkeit für die Genehmigung von ärztlichen Ausbildungsstätten einschließlich Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen sowie Spezialisierungsstätten auf die Landeshauptfrau übergegangen. In den entsprechenden Genehmigungsverfahren muss eine Beurteilung der Einrichtung auf ihre Eignung als ärztliche Ausbildungsstätte erfolgen. Dafür ist die Einholung einer qualifizierten medizinischen Stellungnahme unabdingbar.

Darüber hinaus wird ausdrücklich klargelegt, dass eine Zuständigkeit des Landessanitätsrates auch in Bezug auf die Digitalisierung im Gesundheitswesen besteht.

2. Zu Ziffer 2 (§ 2 Abs. 4a):

Die neu einzufügende Bestimmung trifft ausdrückliche Regelungen über die Bestellung und Abberufung von sachkundigen Personen. Sachkundige Personen wurden schon nach der bisherigen Beschlusspraxis bei besonders komplexen Beratungsgegenständen im Landessanitätsrat beigezogen. Diese Praxis findet im geltenden § 4 des NÖ Landessanitätsratsgesetzes seine Deckung. Eine Regelungslücke ist dagegen darin zu sehen, dass die Bestellung und Abberufung dieser Personen bisher nicht explizit geregelt waren.

Die Rechte und Pflichten dieser sachkundigen Personen ergeben sich wie bisher aus § 4 des NÖ Landessanitätsratsgesetzes. Es handelt sich demnach primär um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

3. Zu Ziffer 3 (§ 2 Abs. 7):

Der bisherige Abberufungstatbestand für die Mitglieder des Landessanitätsrates wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht erweitert. Es soll lediglich ausdrücklich klargelegt werden, dass grobe Verstöße gegen die Bestimmungen des NÖ Landessanitätsratsgesetzes einen wichtigen Grund darstellen, der zu einer Abberufung führen kann. Eine Abberufung ist demnach z.B. dann möglich, wenn ein Mitglied erwiesenermaßen entgegen dem § 5 Abs. 8 leg.cit. sein Stimmverhalten nicht ausschließlich aufgrund medizinischer und fachlicher Kriterien ausübt, sondern sich von unsachlichen Kriterien beeinflussen lässt. Ein weiteres Beispiel wäre darin zu sehen, wenn ein Mitglied außerhalb der Sitzung des Landesanitätsrates versucht, auf einen Bewerbungsprozess für eine ausgeschriebene Stelle Einfluss zu nehmen.

4. Zu Ziffer 4 (§ 3 Abs. 4):

Es werden Bestimmungen über unaufschiebbare Beschlussfassungen, wenn die

Amtsdauer des alten Landessanitätsrates geendet hat und noch keine Neukonstituierung erfolgt ist, getroffen.

Die bisherige Vollzugspraxis hat gezeigt, dass auch im vorbezeichneten Zeitraum Beschlussfassungen des Landessanitätsrates notwendig werden können. Eine solche Regelung entspricht auch der üblichen Vorgehensweise in verschiedensten Gremien mit befristeter Amtsdauer, wonach die bisherigen Mitglieder bis zur Neukonstituierung weiterhin im Amt bleiben und Entscheidungen treffen. Die bisherigen Mitglieder bleiben dabei nicht generell bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt, sondern ihre Entscheidungskompetenz wird auf unaufschiebbare Beschlüsse beschränkt. Die entsprechende Entscheidungskompetenz ist dabei restriktiv auszulegen und umfasst nur jene Beschlüsse, bei denen im Falle eines Aufschubes ein wesentlicher Nachteil für das Gesundheitswesen in Niederösterreich zu erwarten wäre.

Die Kompetenzen der Sanitätsdirektorin in Bezug auf die Geschäftsstelle des Landessanitätsrates bleiben unberührt. Es ist demnach auch diesbezüglich ein kontinuierlicher Ablauf gewährleistet.

5. Zu Ziffer 5 (§ 4 Abs. 3):

Es erfolgt eine Neuregelung des Entgeltanspruchs für schriftliche Gutachten und Referate. Grundsätzlich wird weiterhin daran festgehalten, dass die Mitglieder des Landessanitätsrates und die sachkundigen Personen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Es sollen allerdings die Aufwendungen für schriftliche Gutachten und Referate mit einer Pauschale abgegolten werden. Nur für besondere Reiseaufwendungen (zum Beispiel Anreise über 200 km), soll in der Geschäftsordnung des Landessanitätsrates ein darüberhinausgehender Ersatz festgelegt werden können.

6. Zu Ziffer 6 (§ 5 Abs. 9):

Dabei handelt es sich um eine Zitat Anpassung und die ausdrückliche Hervorhebung, dass die Beurteilung von Bewerbern und Bewerberinnen ausschließlich nach medizinisch-fachlichen Kriterien zu erfolgen hat.

7. Zu Ziffer 7 (§ 7 Abs. 1):

Die genaue Höhe des angemessenen Entgelts sowie der Ersatz für den Reisekostenaufwand ist in der Geschäftsordnung festzusetzen. Die Höhe wird sich dabei insbesondere an den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes zu orientieren haben.

8. Zu Ziffer 8 (§ 8 Abs. 4):

Dabei handelt es sich um eine Inkrafttretensbestimmung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über die Änderung des NÖ Landessanitätsratsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Ulrike K ö n i g s b e r g e r – L u d w i g
Landesrätin